OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000740/6/ER**

Datum: **Linz, 31. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, B-Straße, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. September 2024, GZ: BHFR/924060010800/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25. September 2024, GZ: BHFR/924060010800/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38 Abs 3 iVm § 31 Abs 4 Tierschutzgesetz (TSchG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 14.06.2024, 11:40 Uhr – 12:00 Uhr
Ort: B-Straße
Aufgrund einer Anzeige stellte der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt fest, dass Sie zumindest am 14.06.2024 2 Katzen zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs halten, ohne vor Aufnahme der Tätigkeit dies der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als zuständige Behörde zu melden, obwohl die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden ist.
Sie haben somit zu verantworten, dass Sie zumindest am 14.06.2024 2 Katzen zum Zwecke der Zucht gehalten haben und dies nicht der zuständigen Behörde gemeldet haben."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 31. Mai 2024 den Antrag auf Registrierung seiner gehaltenen Katzen, die mit Chips versehen waren, gemäß § 24a TSchG gestellt habe. Am 3. Juni 2024 sei ihm die Registrierungsbestätigung übermittelt worden. Am 14. Juni 2024 habe die ggst Kontrolle stattgefunden, bei der zwei Katzen mit jeweils drei Jungen vorgefunden worden seien. Nach Ansicht der Behörde sei der Einwand des Bf, dass die Katzen auf seinem Betrieb ausgesetzt worden seien, nicht schlüssig, da er die Mutterkatzen 14 Tage vor der Kontrolle registrieren und sich als Tierhalter eintragen habe lassen. Der Bf habe die Katzenzucht erst am 5. September 2024 bei der belangten Behörde gemeldet. Die belangte Behörde ging daher davon aus, dass der Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend brachte er im Wesentlichen vor, dass bei der Kontrolle am 14. Juni 2024 alle vorhandenen Dokumente vorgelegt worden seien und mehrfach nachgefragt worden sei, ob noch weiteres nötig sei, um die Zucht zu melden. Der Amtstierarzt habe die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt. Die Katzen seien im Mai in seiner Kapelle ausgesetzt worden, kurz darauf seien zwei Damen vom Tierheim dagewesen, die dem Vater des Bf gesagt hätten, sie würden Anzeige erstatten. Der Bf habe alle notwendigen Schritte eingeleitet, es erstaune ihn aber, dass es zu wenig sei, wenn der Amtstierarzt bestätige, dass alles vollständig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf persönlich erschien.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Im Mai 2024 fand der Bf bei einer zu seinem Hof gehörenden Kapelle zwei Katzen vor, die nicht ihm gehörten. Die Katzen blieben bei dieser Kapelle und wurden von keinem allfälligen Eigentümer oder Halter gesucht oder abgeholt. Der Bf ging davon aus, dass die Katzen ausgesetzt wurden. Der Bf bemerkte, dass die Katzen trächtig waren. Der Bf und seine Eltern stellten den Katzen Futter und einen Schlafplatz zur Verfügung.
Erst in weiterer Folge fasste der Bf gemeinsam mit seinen Eltern – spätestens am 29. Mai 2024 – den Entschluss, die Katzen zu behalten, weshalb am 31. Mai 2024 ein Antrag auf Registrierung der Katzen unter Angabe von deren Chipnummern (040097200038581 und 040097200038644) bei der belangten Behörde gestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt hatten die beiden Katzen bereits jeweils drei Junge geworfen.

Am 12. Juni 2024 wurde bei der belangten Behörde betreffend die Katzen Anzeige erstattet, weshalb am 14. Juni 2024 eine Kontrolle der Tierhaltung durch den Amtstierarzt stattfand.
Die Trächtigkeitsdauer von Katzen beträgt durchschnittlich 67 Tage (wikipedia).

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere den völlig glaubwürdigen Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die sich mit jenen der belangten Behörde insbesondere betreffend den Zeitpunkt der Anzeige und der Registrierung der Tiere decken.

Die Feststellung zur durchschnittlichen Trächtigkeitsdauer von Katzen ergibt sich aus verschiedensten Internetseiten, beispielhaft wikipedia.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 130/2022, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 4.

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;

[…]

14. Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder

b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder

c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder

d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin;

[…]

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31.

[…]

(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 38.

[…]

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 31 Abs 4 TSchG ist die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

Der Bf fand zwei trächtige Katzen, die offenbar bei einer zu seinem Hof gehörenden Kapelle ausgesetzt wurden oder von ihrem ehemaligen Halter weggelaufen sind, im Mai 2024 vor. Spätestens am 29. Mai 2024 entschloss er sich, die Katzen, die von niemandem vermisst wurden und denen er bzw seine Eltern bis dahin Futter und einen Schlafplatz zur Verfügung gestellt hatten, zu behalten. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Bf erst ab 29. Mai 2024 die Haltereigenschaft an den Katzen zuzuerkennen ist, die er sich im Übrigen zunächst wohl weitgehend mit seiner Mutter geteilt hat, oder bereits ab dem Auffinden der Katzen, da diese bereits beim Auffinden trächtig gewesen sind, was sich – abgesehen von den diesbezüglichen glaubwürdigen Ausführungen des Bf – bereits aus der Tragedauer von durchschnittlich 67 Tagen zwingend ergibt.

Nachdem der Entschluss zur Haltung der beiden Katzen erst zu einem Zeitpunkt gefasst wurde, als diese bereits trächtig waren bzw bereits geworfen hatten, erfüllt der Bf den objektiven Tatbestand des § 31 Abs 4 TSchG nicht, da er jedenfalls vor der Aufnahme der Tätigkeit der Zucht iSd § 1 Z 14 TSchG noch nicht Halter der Tiere war.

IV.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Mangels Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 31 Abs 4 TSchG iVm § 38 Abs 3 TSchG hat der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis angelastete Tat nicht begangen.

V. Da der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter